

Was kann ich hinzuverdienen, ohne dass mein Ruhegehalt gekürzt wird (= unschädlicher Hinzuverdienst)?

Sie befinden sich **wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung** im Ruhestand und möchten wissen, was Sie hinzuverdienen können, ohne dass Ihr Ruhegehalt gekürzt wird?

Die nachfolgende vereinfachte Berechnung soll Ihnen behilflich sein, dies selbst zu ermitteln. Auf der Homepage finden Sie u. a. Begriffserläuterungen zum § 66 Landesbeamtengesetz NRW (LBeamVG NRW) und die aktuelle Besoldungstabelle.

Es gilt der Grundsatz:

- Höchstgrenze**
- **Ihr Ruhegehalt (brutto) / Witwengeld (brutto)**
 - + **monatliche Werbungskosten (mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag)**
 - = **unschädlicher Hinzuverdienst (brutto)**

Schritt 1 - Berechnung Ihrer persönlichen Höchstgrenze:

- € tragen Sie die Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe ein (diese entnehmen Sie bitte aus der Anlage Besoldungstabelle)
- + € addieren Sie alle ruhegehaltfähigen Zuschläge und Zulagen (diese können Sie Ihrer Veränderungsmitteilung Anlage 2, Blatt 1, linke Spalte oben entnehmen, s. a. unten Mustermitteilung)
- + € ggf. addieren Sie den Familienzuschlag für Kinder
- = x 0,7175 + 525,00 €
- = € **Höchstgrenze**

Schritt 2 – Berechnung des unschädlichen Hinzuverdienstes:

- € tragen Sie hier die unter Schritt 1 ermittelte Höchstgrenze ein
- € tragen Sie hier Ihr Ruhegehalt bzw. Witwengeld ein (Sie finden es in Ihrer Veränderungsmitteilung Anlage 2, Blatt 1, linke Spalte - Gesamt-Ruhegehalt bzw. Witwen-/Witwergeld, s. a. unten Mustermitteilung)
- + 83,33 € aktueller Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ggf. höhere Werbungskosten gem. Einkommensteuerbescheid
- = € **IHR unschädlicher Hinzuverdienst**